

vor. Das eigene Vorbringen des Klägers spricht vielmehr dagegen, daß hier außer der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts, der darin liegenden Mißachtung der Urheberschaft des Klägers diesem als ein weiterer Schaden ein Vermögensschaden entstanden ist. Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts hat der Kläger einen Namen als führender Literatur-Historiker und Literatur-Theoretiker erlangt; somit liegt sein literarisches Hauptwerk nicht auf schöngestalt-künstlerischem, sondern auf literaturwissenschaftlichem Gebiet, also auf einem wesentlich anderen als dem der literarischen Vorstufen eines Spielfilms. Der Absatz der Werke des Klägers und dessen Berücksichtigung bei der Vergabe neuer Verlagsobjekte wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Name des Klägers als Urhebers des Exposés in dem Vorspann des Spielfilms versehentlich nicht genannt worden ist. Hinzu kommt im vorliegenden Fall noch, daß das Drehbuch nach der Auffassung des Klägers infolge der Abweichungen von der ursprünglichen Filmidee den Film nachteilig beeinflusst. Die gewöhnliche Reaktion des Autors ist in solchen Fällen eher ein Anspruch auf Unterlassung der Namensnennung, der wegen einer möglichen Gefährdung des künstlerischen Ansehens erhoben wird. Der materielle Schaden, den der Kläger erlitten haben sollte, kann, wie die erste Instanz treffend ausgeführt hat, auch aus diesem Grund nicht so hoch sein, wie ihn der Kläger beziffert.

Bereits aus diesen Gesichtspunkten müssen schwere Bedenken gegen die Berechtigung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erhoben werden; insbesondere dürfte ein etwa entstandener Vermögensschaden so gering sein, daß er noch unter dem von der Verklagten mit Teilvergleich vom 19. November 1957 zugestandenen Betrag von 2000 DM liegt. Selbst wenn man aber unterstellt, daß ein Vermögensschaden eingetreten wäre, der diesen Betrag um das Doppelte übersteigt, erhebt sich immer noch die Frage, ob nicht der Kläger möglicherweise durch sein eigenes Verschulden mit zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat. Der Kläger hat doch offenbar — der Sachverhalt sagt nichts Gegenteili-

ges — nichts dazu getan, um die Entstehung auch dieses Schadens durch zweckentsprechende schnelle Schritte der Rechtsverfolgung gegen die vertragswidrige Unterlassung der Namensnennung zu verhindern (vgl. § 254 Abs. 2 BGB). Hierzu wäre er aber um so mehr verpflichtet gewesen, als er die Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Vermögensschadens doch von vornherein erkannt haben muß. Seine Untätigkeit müßte m. E. zu einer wesentlichen Herabminderung einer etwaigen, den Betrag von 2000 DM übersteigenden Ersatzpflicht der Verklagten, wenn nicht überhaupt zu einer Befreiung von jeglicher Pflicht zum Ersatz des geltend gemachten Vermögensschadens führen.

V

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Kläger das dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegende persönlichkeitsrechtliche Problem des Schutzes der Urheberschaft an der Filmidee auf eine Ebene verschoben hat, auf die es in aller Regel gar nicht gehört: auf die Ebene des Schutzes seiner Vermögensinteressen. Diese aber werden bei der Eigenart des von dem Kläger geleisteten Beitrags zum Film durch die Zahlung eines angemessenen Honorars zur Genüge berücksichtigt. Mit Recht wurde in der Erwiderung zur Klage darauf hingewiesen, daß der Kläger seine Forderung nicht genügend substantiiert habe. Dem ist nur noch hinzuzufügen, daß der Kläger in Anbetracht der recht verschiedenartigen Bereiche unseres kulturellen Lebens, in denen seine Spielfilmidee einerseits und sein literaturwissenschaftliches Gesamtwerk andererseits sich auswirken, wohl kaum in der Lage sein wird, mehr als vage Vermutungen für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs in Geld anzuführen. Daraus ergibt sich, daß die Ersatzforderung des Klägers nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach unberechtigt ist. Der Beziehung eines verlagswirtschaftlichen Gutachtens zum Zwecke der Nachprüfung des Grundes und der Höhe des Schadens hätte es daher nicht bedurft.

Nochmals zum Thema: Arbeitslohn und Bereicherung

Von Dr. KURT HOCHBAUM, *Justitiar im VEB Betonwerke Berlin,*
und GÜNTER STRASSMANN, *Justitiar im VEB Bauunion Berlin*

Die Ausführungen Feiler¹ über die Bereicherungsansprüche wegen zuviel gezahlten Arbeitslohns (NJ 1958 S. 703 ff.) können nicht unwidersprochen hingenommen werden. Richtig ist es, wenn Feiler sagt, daß die Rechtsgedanken aus dem von unserem Staat sanktionierten bürgerlichen Recht nur insoweit zu übernehmen sind — sei es direkt, sei es im Wege der analogen Anwendung —, als sie mit den gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen unseres Arbeiter- und Bauernstaates vereinbar sind. Für das hier zu behandelnde Thema bedeutet dies, zunächst den Charakter des Arbeitslohns in unserer Gesellschaftsordnung zu untersuchen. Das ist deshalb wichtig, weil sich aus der Menge und Güte der geleisteten Arbeit die Höhe des Akkumulationsfonds des Betriebes und somit — insgesamt gesehen — auch die Höhe des Nationaleinkommens, der allgemeine Wohlstand der sozialistischen Gesellschaft ergibt.

Der Arbeitslohn im Sozialismus ist der in Geld ausgedrückte Anteil des Werktätigen an dem Teil des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, der den Arbeitern und Angestellten in Übereinstimmung mit der Quantität und Qualität der Arbeit eines jeden ausgehändigt wird. Hieraus ergibt sich, daß dieser Anteil der Höhe nach verschieden ist und je nach Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit Schwankungen unterworfen sein darf. Ist jedoch der Anteil, der dem betreffenden Werktätigen gezahlt worden ist, als überhöht zu bezeichnen, weil ihm keine entsprechende Leistung des Werktätigen gegenüberstand, so muß sich das naturgemäß in einer Verkleinerung der sozialistischen

Akkumulation auswirken. Dies bedeutet eine Verletzung des Sparsamkeitsregimes, dessen Durchführung „eine der Hauptaufgaben der wirtschaftlich-organisatorischen Tätigkeit des sozialistischen Staates ist“. Zugleich dient aber das Sparsamkeitsregime „den Interessen der ganzen Gesellschaft, führt es zur Verbesserung der Lage der Werktätigen und ist deshalb Sache des ganzen Volkes“¹.

Ist also die Leistung des Werktätigen geringer als der ihm ausgezahlte Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt, dann kann nur ein entsprechend geringer Akkumulationsfonds in dem betreffenden Betrieb gebildet werden. Der ungerechtfertigte Bezug von Arbeitslohn schädigt also letzten Endes sämtliche Werktätigen.

Lediglich von diesen Erwägungen aus kann man das Problem des ungerechtfertigten Bezugs von Arbeitslohn und damit verbunden die analoge Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung betrachten. Man wird daher teilweise zu anderen Ergebnissen kommen müssen als Feiler.

Feiler, der solche politökonomischen Betrachtungen nicht anstellt, behauptet lediglich (S. 705):

„Die Entlohnung legt infolge der planmäßigen Verteilung des für Löhne verfügbaren Teiles des Nationaleinkommens zugleich auch die Grenze des Verbrauchs fest. Da das aber der Fall ist, kann die Zweckbestimmung des Arbeitslohnes nur im Verbrauch liegen, und dieser Zweck ist dem Begriff des Arbeitslohns immanent.“

¹ Lehrbuch der politischen Ökonomie, Berlin 1955, S. 527.